

RS Vwgh 1996/5/24 94/17/0353

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1996

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VergnügungssteuerG Wr 1987 §17 Abs3;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §19 Abs1;

VStG §31;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 94/17/0354 - 0363

Rechtssatz

Der Zeitpunkt der Abgabenfestsetzung ist für die Beendigung des Deliktes nach § 19 Abs 1 Wr VergnügungssteuerG 1987 ohne Bedeutung (hier: Die letzte vorgeworfene Verkürzung der Abgabe - nämlich für März 1991 - endete am Tag der Fälligkeit derselben, das war der 28.2.1991; daher Strafbarkeitsverjährung im Zeitpunkt der Fällung der bekämpften Straferkenntnisse am 7.3.1994 bereits gegeben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170353.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at